

13/ABPR XX.GP

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zur Anfrage 11020.0040/5-97 der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde an den Präsidenten des Nationalrates betreffend „Abstimm-Mörder“ im Parlament

Die Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 11. Juli 1997 unter Bezugnahme auf eine Äußerung des Herrn Dr. Friedrich Romig bei einer Veranstaltung am 28. Mai - die laut APA nachstehenden Wortlaut hatte:

„Der Nationalsozialismus unterscheidet sich von unserer Demokratie dadurch, daß wir die Schreibtischtäter á la Eichmann ausgetauscht haben gegen die Abstimm-Mörder auf den Parlamentsbänken, mit dem Erfolg, daß wir zehnmal mehr Kinder umbringen als Hitler im Jahresdurchschnitt Juden umgebracht hat, das darf doch nicht wahr sein, das kann doch nicht das Wesen der Demokratie ausmachen. Tatsächlich ist es so, daß wir in Österreich ungefähr 100.000 Kinder jedes Jahr umbringen. Und das völlig legal, während Hitler illegal die Juden umbringen ließ“

- an den Präsidenten des Nationalrates eine schriftliche Anfrage gerichtet, die wie folgt lautete:

„1. Sind Ihnen die Äußerungen des Herrn Romig bekannt und wie beurteilen Sie diese Äußerungen?

2. Welche Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um im konkreten Fall bzw. allgemein dafür Sorge zu tragen, daß die Spielregeln demokratischer Diskussion und Kultur nicht nur von den ParlamentarierInnen und PolitikerInnen, sondern auch von anderen Exponenten der Öffentlichkeit bzw. der veröffentlichten Meinung beachtet werden?“

Ich beehre mich, diese Anfrage folgendermaßen zu beantworten:

ad 1:

Die Äußerungen des Herrn Dr. Friedrich Romig sind mir bekannt, weil darüber in der APA vom 28. Mai 1997 berichtet wurde.

ad 2:

In Beantwortung dieser Frage möchte ich zunächst feststellen, daß das Prinzip der freien Meinungsäußerung ein Grundprinzip einer freien, pluralistischen und demokratischen Gesellschaft ist.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Prinzip nicht restriktiv, sondern extensiv angewendet werden muß, daß der „Freiheit des Andersdenkenden“ besondere Bedeutung zukommt und daß die Grenzen der Meinungsäußerung nicht subjektiv, sondern nur durch das Gesetz und in weiterer Folge durch das Gericht gezogen werden dürfen.

Sollte eine Äußerung einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllen, dann ist es Angelegenheit der ordentlichen Gerichte, für entsprechende Sanktionen bzw. für die Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung zu sorgen.

In jenen Fällen, wo zwar ein strafrechtlicher Tatbestand allenfalls nicht erfüllt ist, aber die „Spielregeln demokratischer Diskussion“ in eklatanter Weise überschritten werden, wie z.B. beim völlig absurden Vergleich des österreichischen Gesetzgebers („Abstimm-Mörder“) mit der Vernichtungspolitik Hitlers gegenüber den Juden, ist es die Pflicht aller überzeugten Demokraten, solchen Äußerungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten und die Ungeheuerlichkeit einer solchen Aussage zu entlarven (was im konkreten Fall auch von mehreren Parlamentariern getan wurde).

"Besondere Maßnahmen“ des Präsidenten des Nationalrates kann ich keine anbieten, weil es dafür keine gesetzlichen Grundlagen gibt.